

BGer 4A 29/2020 vom 27. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_29_2020

FR: TF 4A 29/2020 du 27 août 2020

IT: TF 4A 29/2020 del 27 agosto 2020

Regeste

Kontovertrag; Erfüllungsanspruch | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Wenn - wie hier - an den Verfahren dieselben Parteien beteiligt sind und den Beschwerden der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt, behandelt das Bundesgericht die verschiedenen Eingaben in der Regel in einem einzigen Urteil. Es rechtfertigt sich daher unter den gegebenen Umständen, die beiden Beschwerdeverfahren 4A_29/2020 und 4A_31/2020 zu vereinigen.

E. 2

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 141 III 395 E. 2.1).

E. 2.1

Angefochten ist ein Endentscheid (Art. 90 BGG) eines oberen kantonalen Gerichts, das in einer Zivilsache (Art. 72 BGG) als Rechtsmittelinstanz entschieden hat (Art. 75 BGG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist - unter Vorbehalt hinreichender Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) - auf die Beschwerden einzutreten.

E. 2.2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Mit Blick auf die Begründungspflicht der beschwerdeführenden Partei (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) behandelt es aber grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind; es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 137 III 580 E. 1.3; 135 III 397 E. 1.4). Eine qualifizierte Rügepflicht gilt hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht. Das Bundesgericht prüft eine solche Rüge nur insofern, als sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Macht die beschwerdeführende Partei beispielsweise eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) geltend, genügt es nicht, wenn sie einfach behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich; sie hat vielmehr im Einzelnen zu

zeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist (BGE 141 III 564 E. 4.1; 140 III 16 E. 2.1 S. 18 f., 167 E. 2.1; je mit Hinweisen). Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, so muss sich die Beschwerde mit jeder einzelnen auseinandersetzen, sonst wird darauf nicht eingetreten (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 143 IV 40 E. 3.4 S. 44). Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG , dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 86 E. 2 S. 89, 115 E. 2 S. 116). Die Begründung hat ferner in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen und der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 143 II 283 E. 1.2.3; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht; zudem muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 135 III 397 E. 1.5). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt ebenfalls das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2 S. 90). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18).

E. 2.4

Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist vollständig begründet einzureichen (Art. 42 Abs. 1 BGG). Kommt es zu einem zweiten Schriftenwechsel, darf die beschwerdeführende Partei die Replik nicht dazu verwenden, ihre Beschwerde zu ergänzen oder zu verbessern (vgl. BGE 132 I 42 E. 3.3.4). Die Replik ist nur zu Darlegungen zu verwenden, zu denen die Ausführungen in der Vernehmlassung eines anderen Verfahrensbeteiligten Anlass geben (vgl. BGE 135 I 19 E. 2.2). Soweit die Parteien in ihrer jeweiligen Replik darüber hinausgehen, können ihre Ausführungen nicht berücksichtigt werden.

E. 2.5

Nach einem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts sind sowohl dieses selbst als auch die kantonalen Instanzen an die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wurde, gebunden. Wegen dieser Bindung der Gerichte ist es ihnen wie auch den Parteien - abgesehen von allenfalls zulässigen Noven - verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden waren (BGE 143 IV 214 E. 5.3.3; 135 III 334 E. 2 mit Hinweisen). Beschwerde der Klägerin (4A_29/2020)

E. 3

Die Klägerin wirft der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Anrechnung der von D._____ erhaltenen Zahlung über EUR 106 Mio. in verschiedener Hinsicht eine Verletzung von Bundesrecht vor und stellt sich auf den Standpunkt, die Zahlung D._____s sei in erster Linie auf die Verfahrenskosten anzurechnen.

E. 3.1

Die Klägerin bringt vor, der mit D._____ abgeschlossenen Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009 lasse sich entgegen dem angefochtenen Entscheid kein vertraglicher Ausschluss der Anrechnung auf die Kosten entnehmen. Sie bezeichnet die vorinstanzliche Auffassung als unhaltbar, wonach durch Ziffer 3 Abs. 2 der Vergleichsvereinbarung die Zahlung D._____s innerhalb des Forderungskomplexes "B._____/ F._____" - in Abweichung zur Regelung in Art. 85 Abs. 1 OR - unter Ausschluss der Rechtsverfolgungskosten lediglich auf das Kapital und die Zinsen beschränkt werden sollte. Dies widerspreche zudem der verbindlichen Feststellung des Bundesgerichts im Rückweisungsentscheid (Urteil 4A_302/2018, a.a.O., E. 4.2), dass mit der Bezahlung von EUR 106 Mio. "ausdrücklich (Schadenersatz-) Ansprüche der BvS gegenüber D._____ getilgt" worden seien und keine Willenserklärung der Klägerin zu erblicken sei, sich "bestimmte Beträge anrechnen zu lassen oder auf solche zu verzichten". Die vorinstanzlichen Erwägungen stünden zudem im Widerspruch zu Feststellungen an anderer Stelle des angefochtenen Entscheids, dass die Vergleichsvereinbarung gerade nicht als (teilweiser) Schulderlass zugunsten D._____s verstanden werden könne. Eine Vereinbarung zwischen D._____ und der Klägerin, wonach die Anrechnung der (Teil-) Zahlung D._____s - in Abweichung zur Regelung in Art. 85 Abs. 1 OR - unter Ausschluss der Rechtsverfolgungskosten auf das Kapital und die Zinsen beschränkt werden sollte, bestehe entgegen dem angefochtenen Entscheid nicht. Die Vorinstanz habe die Vergleichsvereinbarung in verschiedener Hinsicht unzutreffend ausgelegt; indem sie eine abweichende Parteivereinbarung von D._____ und der Klägerin angenommen habe, sei ihr eine Verletzung von Art. 1 und Art. 18 OR sowie Art. 2 ZGB vorzuwerfen.

E. 3.2

Den Vorbringen der Klägerin kann nicht gefolgt werden. Zunächst sind ihre Zitate aus dem Rückweisungsentscheid irreführend. Das Bundesgericht hat an der entsprechenden Stelle (E. 4.2) Folgendes ausgeführt: "Nach Ziffer 3 der Vergleichsvereinbarung wurden mit dieser Zahlung ausdrücklich (Schadenersatz-) Ansprüche der BvS gegenüber D._____ getilgt; dass damit die Schuld eines Dritten - d.h. der Bank B._____ AG - erfüllt werden sollte (vgl. Art. 68 OR), ergibt sich aus objektivierter Sicht nicht aus den Parteierklärungen. Wurde mit der Zahlung D._____s über EUR 106 Mio. an die BvS nicht die vertragliche Leistungspflicht der Bank B._____ AG (bzw. der [Beklagten] als ihrer

Rechtsnachfolgerin) gegenüber der BvS erfüllt, hält die auf Art. 68 OR gestützte Begründung der Vorinstanz für die angebliche Tilgungswirkung vor Bundesrecht nicht stand. Inwiefern in der zwischen der BvS und D._____ abgeschlossenen Vergleichsvereinbarung eine an die [Beklagte] gerichtete Willenserklärung der [Klägerin] zu erblicken wäre, bestimmte Beträge anrechnen zu lassen oder auf solche zu verzichten, vermag nicht einzuleuchten. Entgegen dem angefochtenen Entscheid lassen sich daraus keine Ansprüche der [Beklagten] gegenüber der [Klägerin] ableiten." Entgegen der Ansicht der Klägerin stehen diese Erwägungen der vorinstanzlichen Auslegung, wonach die Parteien der Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009 - also die Klägerin und D._____ - in ihrem Verhältnis eine Anrechnung der Zahlung auf bestimmte Forderungen ausschlossen, nicht entgegen. Das Bundesgericht brachte damit einzig zum Ausdruck, dass mit der Zahlung über EUR 106 Mio. nach der Vergleichsvereinbarung Ansprüche der Klägerin gegenüber D._____ - und nicht etwa gegenüber Dritten - erfüllt wurden. Ebenso wenig ist ein Widerspruch der Vorinstanz zu ihren eigenen Feststellungen an anderer Stelle des angefochtenen Urteils auszumachen, wonach die Vergleichsvereinbarung gerade nicht als (teilweiser) Schulderrlass zugunsten D._____s verstanden werden könne: Mit der von der Vorinstanz angenommenen vertraglichen Einschränkung hinsichtlich des Gegenstands der Anrechnung bejahte die Vorinstanz nicht etwa einen Untergang der Forderung durch (teilweisen) Schulderrlass; vielmehr ging es dabei um eine Tilgungswirkung infolge Erfüllung. Die Beklagte weist ausserdem zu Recht darauf hin, dass das Bundesgericht in der von der Klägerin ins Feld geführten Erwägung im Rückweisungsentscheid auch Folgendes festhielt: "In Bezug auf die Auslegung der Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009 zwischen der BvS und D._____ ergibt sich aus Ziffer 3 ausdrücklich, dass mit der vereinbarten Zahlung von den mehreren Schulden D._____s gegenüber der BvS zunächst diejenige gemäss Betreibung Nr. www - d.h. die Schadenersatzpflicht aus den Abverfügungen bei der Bank B._____ AG (und der Bank F._____ AG) - erfüllt werden solle. Weitere zu tilgende Schulden D._____s - geschweige denn solche Dritter - gegenüber der BvS werden nicht aufgeführt." Die Anrechnung war demnach auf die Forderung der Klägerin gemäss Betreibung Nr. www (Zahlungsbefehl vom 7. Oktober 1992) beschränkt. D._____ hatte gestützt auf die Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009 erklärt, mit der Zahlung von EUR 106 Mio. ihre mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 rechtskräftig beurteilte Schadenersatzpflicht gegenüber der Klägerin tilgen zu wollen (Urteil 4A_302/2018, a.a.O., E. 4.2). Nach den Feststellungen im angefochtenen Entscheid war unbestritten, dass die im Zahlungsbefehl vom 7. Oktober 1992 und im Arrestbefehl vom 1. Oktober 1992 bezeichneten Kapital- und Zinsforderungen jene Ansprüche betrafen, welche die Klägerin von D._____ für Abverfügungen bei der Beklagten und bei der Bank F._____ AG zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 30. Juni 1992 gefordert und die das Bezirksgericht Zürich der Klägerin mit Urteil vom 25. Juni 2008 in Dispositivziffer 1 zugesprochen hatte. Dass darin auch Rechtsverfolgungskosten aus Verfahren in Deutschland oder der Schweiz enthalten gewesen wären, wird in der Beschwerde nicht aufgezeigt. Die Klägerin vermag auch den Hinweis im angefochtenen Entscheid nicht zu entkräften, wonach im Zahlungs- wie auch im Arrestbefehl einzig Betreuungskosten erwähnt worden sind, sondern räumt selber ein, dass darin lediglich von "Arrestkosten" von Fr. 982.50 und von "Kosten für diesen Zahlungsbefehl" von Fr. 306.-- die Rede ist. Entgegen dem, was sie anzunehmen scheint, geht es bei der von der Vorinstanz ausgelegten Ziffer 3 der Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009 auch nicht etwa um einen Verzicht auf Rechtsverfolgungskosten,

sondern lediglich darum, auf welche individualisierte Forderung der Klägerin die Zahlung D. _____s nach dem vertraglichen Hinweis in Ziffer 3 ("Die Zahlung wird auf die Forderung der BvS gegen D. _____ gemäss Betreuung Nr. www [Zahlungsbefehl vom 7. Oktober 1992] in Prosequierung des Arrestes Nr. zzz vom 5. Oktober 1992 angerechnet") anzurechnen ist. Da es damit einzig um die Auslegung der Vergleichsvereinbarung hinsichtlich der Anrechnung der Vergleichszahlung geht, ist auch nicht massgebend, welche Kostenerstattungsansprüche die Klägerin unmittelbar gestützt auf Dispositivziffer 3 des rechtskräftigen Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 hätte vollstrecken können. Weshalb eine Anrechnung über die im Zahlungsbefehl aufgeführten Kapital- und Zinsforderungen aus den unrechtmässigen Abverfügungen D. _____s auf Konten bei der Beklagten und der Bank F. _____ AG hinaus auch auf Kostenerstattungsansprüche aus Verfahren in Deutschland und der Schweiz im Gesamtbetrag von EUR 21.4 Mio. hätte erfolgen sollen, wie die Klägerin geltend macht, obwohl solche in der Vergleichsvereinbarung unbestrittenermassen mit keinem Wort erwähnt sind, vermag nicht einzuleuchten. Im Gegenteil wäre von anwaltlich vertretenen Parteien zu erwarten gewesen, dass sie eine Anrechenbarkeit solcher Ansprüche in der Vergleichsvereinbarung eigens aufgeführt hätten; dies gilt umso mehr für angebliche Kostenerstattungsansprüche aus deutschen Verwaltungsverfahren, die nicht einmal Gegenstand des bezirksgerichtlichen Verfahrens waren. Die Vorinstanz hat im Rahmen ihrer Vertragsauslegung zudem die übrigen Bestimmungen des Vergleichs (Ziffern 2, 6 und 7) mitberücksichtigt, in denen die Klägerin auf Prozesskosten im Zusammenhang mit verschiedenen Verfahren in der Schweiz, Deutschland und Österreich ganz verzichtete. Darin ist keine Verletzung von Bundesrecht zu erblicken. Die weiteren Ausführungen in der Beschwerde zu den Interessen der Parteien sind im Übrigen rein appellatorisch. Die Klägerin vermag insgesamt nicht aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Erwägung zur nicht gegebenen Anrechenbarkeit der Verfahrenskosten die massgebenden Grundsätze der Vertragsauslegung nach dem Vertrauensprinzip (Art. 2 ZGB) missachtet hätte. Ebenso wenig ist eine Verletzung von Art. 1 und Art. 18 OR ersichtlich.

E. 3.3

Waren die von der Klägerin ins Feld geführten Kosten aus deutschen Verwaltungsverfahren im Betrag von EUR 15'333'859.39 nicht von der in Ziffer 3 des Vergleichs vereinbarten Anrechnung erfasst, fällt eine Anrechnung der erfolgten Zahlung D. _____s über EUR 106 Mio. auf diese Kosten ausser Betracht. Damit sind die von der Klägerin im Rahmen ihrer Sachverhaltsrüge vorgebrachten Sachverhaltselemente zu Ursprung und Höhe der Kosten aus den verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Deutschland entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht nicht rechtserheblich. Die Rüge, die Vorinstanz habe den Sachverhalt in Bezug auf diese Kosten offensichtlich unvollständig festgestellt, ist unbegründet. Ergibt sich, dass die Zahlung D. _____s über EUR 106 Mio. nicht auf behauptete Kostenerstattungsansprüche der Klägerin von insgesamt EUR 21'420.769.39 anzurechnen ist, wie in der Beschwerde behauptet, so stösst auch das Vorbringen der Klägerin ins Leere, nach Anrechnung auf die Kosten und die Zinsen verbleibe eine ungedeckte Zinsschuld von EUR 6.5 Mio. Entgegen ihrer Ansicht ist die vorinstanzliche Erwägung nicht zu beanstanden, wonach angesichts der Zahlung von rund EUR 106 Mio. und der Zinsen aus dem Forderungskomplex "B. _____/F. _____" von rund EUR 91 Mio. im Zeitpunkt der Zahlung feststehe, dass die entsprechende Zinsforderung gänzlich befriedigt worden sei. Trifft entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung nicht zu, dass (aufgrund der angeblich vorab anzurechnenden Rechtsverfolgungskosten) die

Zinsschuld D. _____s von rund EUR 91 Mio. lediglich teilweise getilgt worden sei, dringt die Klägerin auch mit ihren weiteren auf diese unzutreffende Grundlage gestützten Vorbringen nicht durch. Der Auffassung der Klägerin kann insgesamt nicht gefolgt werden, wonach die Berücksichtigung der Rechtsverfolgungskosten im Rahmen der Vergleichszahlung D. _____s dazu führe, dass sich die Zinsschuld der Beklagten gegenüber der Klägerin nicht vermindern konnte, weshalb der eingeklagte Erfüllungsanspruch vollumfänglich und inklusive Zins seit dem 3. Oktober 1994 gutzuheissen sei.

E. 4

Die Klägerin rügt weiter, die Zahlung D. _____s über EUR 106 Mio. habe mangels gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage nicht zu einer Tilgung des Zinsanspruchs gegen die Beklagte geführt. Die Vorinstanz habe mit ihrer gegenteiligen Beurteilung Art. 51 Abs. 1, Art. 143 Abs. 2 und Art. 147 Abs. 1 OR verletzt.

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog zur Frage der (unechten) Solidarität nach Art. 51 OR, der Anwendungsbereich dieser Bestimmung sei denkbar weit; die Rechtsprechung habe sie verschiedentlich - teils durch Auslegung (Analogieschluss), teils durch Lückenfüllung - auf vom Wortlaut nicht erfasste Fälle ausgedehnt. Zunächst sei unzweifelhaft, dass Art. 51 OR auch in Fällen anzuwenden sei (ob direkt oder analog), in denen mehrere Schuldner unabhängig voneinander aus dem gleichen Rechtsgrund (bzw. aus verschiedenen, aber gleichartigen Rechtsgründen) für denselben Schaden hafteten. Ferner sei diese Bestimmung auch dann analog heranzuziehen, wenn zwei (oder mehr) Personen aus verschiedenen Verträgen für denselben Schaden einzustehen hätten, wobei aber nur der eine Schuldner infolge einer eigentlichen Leistungsstörung auf Schadenersatz hafte (etwa gestützt auf Art. 97 OR), der andere sich demgegenüber vertraglich dazu verpflichtet habe, für eine allfällige Vermögenseinbusse aufzukommen (etwa in Form eines Garantie- oder eines Versicherungsvertrags). Art. 51 OR gelte insofern unbesehen davon, ob (vertragliche) Primär- oder Sekundäransprüche in Frage stünden. Schliesslich sei diese Vorschrift entgegen ihrem Wortlaut nicht nur auf Fälle anzuwenden, in denen mehrere Personen dem Gläubiger "für denselben Schaden" hafteten, d.h. mehrere Schadenersatzansprüche geltend gemacht würden, sondern es könne auch dann sinngemäss auf Art. 51 OR zurückgegriffen werden, wenn - unter Umständen neben Schadenersatzansprüchen - andere (vertragliche) Ansprüche in Frage stünden, die nicht auf Ersatz eines Schadens gerichtet seien, die letztlich aber dennoch allesamt auf Befriedigung desselben Leistungsinteresses abzielten. Vorliegend stünden zwei (oder mehr) Ansprüche in Frage, die auf unterschiedlichen Rechtsgründen beruhten: Auf der einen Seite bestehe ein vertraglicher Anspruch der Klägerin (bzw. der E. _____-Handelsgesellschaft mbH) gegenüber der Beklagten auf Auszahlung ihres Guthabens aus dem betreffenden Kontoverhältnis; hierbei handle es sich um einen vertraglichen Primäranspruch auf Erfüllung der Hauptleistungspflicht der beklagten Bank. Auf der anderen Seite stehe ein Anspruch (bzw. stünden mehrere Ansprüche) der Klägerin gegenüber D. _____ auf Ersatz bestimmter Beträge, die Letztere durch unbe rechtigte Abverfügungen bei der Beklagten (und bei anderen Banken) erhältlich gemacht habe; diese Abverfügungen beträfen auch - aber nicht ausschliesslich - das Konto der Klägerin (bzw. der E. _____-Handelsgesellschaft mbH) bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten sowie den hier relevanten Zeitraum. Es sei unbestritten, dass ein solcher Anspruch, der gestützt auf Deliktsrecht geltend gemacht worden sei, an

sich nicht bestanden hätte, dass ein solcher aber durch das rechtskräftige Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 - dessen Richtigkeit aufgrund der Rechtskraftwirkung jedenfalls von der Klägerin nicht mehr in Frage gestellt werden könnte - titulierte bzw. zur Entstehung gebracht worden sei. Entscheidend sei dabei, dass die Ersatzpflicht D. _____s jeweils darauf gerichtet sei, der Klägerin den durch die legitimationslos getätigten Abverfügungen vom Konto der E. _____-Handelsgesellschaft mbH bei der Beklagten entstandenen "Schaden" zu ersetzen. Soweit der Erfüllungsanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten und der Ersatzanspruch der Klägerin gegenüber D. _____ tatsächlich dieselben Abverfügungen (Kapital und/oder Zinsen) betreffen, seien diese beiden Ansprüche offenkundig auf Befriedigung desselben Leistungsinteresses der Klägerin gerichtet, nämlich darauf, trotz der unberechtigten Abverfügungen D. _____s Zahlung der entsprechenden Beträge zu erhalten. Es dränge sich eine analoge Anwendung von Art. 51 OR auf. Der vorliegende Fall sei insofern vergleichbar mit der Anspruchskonkurrenz zwischen der Lohnfortzahlungspflicht eines Arbeitgebers und der Schadenersatzpflicht eines Dritten, der die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers verschuldet habe (unter Hinweis auf BGE 126 III 52). In beiden Fällen konkurrierten zwei gegen unterschiedliche Schuldner gerichtete Ansprüche, wovon jeweils der eine eine primäre vertragliche Erfüllungsschuld darstelle und der andere einen vom Schädiger verursachten Schaden kompensieren solle. Eine analoge Anwendung von Art. 51 OR rechtfertige sich in beiden Fällen gleichermaßen. Zwischen dem hier eingeklagten Anspruch gegenüber der Beklagten (vertraglicher Erfüllungsanspruch auf Auszahlung des Kontoguthabens) und dem Anspruch der Klägerin gegenüber D. _____ auf Ersatz des durch die entsprechenden Abverfügungen verursachten "Schadens" (tituliert durch das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 und allenfalls modifiziert durch die Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009) bestehe demnach unechte Solidarität bzw. Anspruchskonkurrenz, soweit diese tatsächlich dasselbe Leistungsinteresse (d.h. dieselben Abverfügungen) betreffen. Soweit D. _____ ihre Zahlung von rund EUR 106 Mio. also auf das hier eingeklagte Leistungsinteresse geleistet habe (Kapital und/oder Zinsen), habe dies nach Art. 147 Abs. 1 OR Tilgung des Erfüllungsanspruchs der Klägerin gegenüber der Beklagten (Kapital und/oder Zinsen) zur Folge. Nicht massgebend sei, dass die Kammer in ihrem Entscheid vom 20. März 2012 in einem Verfahren zwischen der Klägerin und der Bank H. _____ AG sowie der Bank J. _____ AG zu einem anderen Schluss gekommen sei (während dies vom Bundesgericht im Urteil 4A_258/2012 vom 8. April 2013 E. 8 ausdrücklich offengelassen worden sei); dieses Verfahren habe andere Parteien betroffen und die entsprechenden Erwägungen seien hier nicht bindend.

E. 4.2

Die Klägerin bringt vor, selbst wenn aufgrund der Vergleichsvereinbarung mit D. _____ eine Anrechnung der Zahlung auf die Zinsen erfolgt und die Zinsforderung der Klägerin gegenüber D. _____ damit getilgt worden wäre, hätte dies nicht zum Untergang der Zinsschuld der Beklagten geführt. Die von D. _____ veranlassten Belastungen des Kontos der E. _____-Handelsgesellschaft mbH hätten von der Beklagten nicht ausgeführt werden dürfen und seien im Verhältnis zur Klägerin daher wirkungslos gewesen. Die Klägerin habe dadurch keinen Schaden erlitten, sondern habe weiterhin einen entsprechenden Erfüllungsanspruch gegen die Beklagte. Mangels Schadens habe sie keinen Anspruch aus unerlaubter Handlung gegen D. _____ gehabt, weshalb D. _____ und die Beklagte gegenüber der Klägerin auch nicht für einen solchen nicht existierenden Schaden solidarisch hafteten. Es liege damit kein Fall von unechter Solidarität bzw.

Anspruchskonkurrenz im Sinne von Art. 51 Abs. 1 OR vor, weshalb die Zahlung D. _____s auch nicht zu einer Tilgung der Schuld eines anderen Solidarschuldners nach Art. 147 Abs. 1 OR geführt haben könne.

E. 4.3

Die Klägerin verkennt mit ihren Vorbringen, dass sie selber D. _____ gerichtlich auf Schadenersatz aus unbefugten Abverfügungen D. _____s bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten belangt und das Bezirksgericht D. _____ mit Urteil vom 25. Juni 2008 rechtskräftig zur Zahlung von Schadenersatz aus unerlaubter Handlung in der Höhe von Fr. 6'006'177.88, USD 86'883'082.92, EUR 33'608'293.80 und GBP 512.32 nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Juli 1992 an die Klägerin verurteilt hatte (Urteil 4A_302/2018 vom 17. Januar 2019 E. 4.1). Die Vorinstanz ist zu Recht davon ausgegangen, dass es der Klägerin aufgrund der Rechtskraftwirkung wie auch nach Art. 2 Abs. 2 ZGB verwehrt ist, nunmehr die Richtigkeit des fraglichen Urteils in Frage zu stellen. Der Klägerin kann daher nicht gefolgt werden, wenn sie im bundesgerichtlichen Verfahren einmal mehr vorbringt, sie habe durch die unrechtmässigen Abverfügungen gar keinen Schaden erlitten und daher über keinen Anspruch aus unerlaubter Handlung gegenüber D. _____ verfügt. Dass die Vorinstanz in einem anderen Verfahren (Urteil vom 20. März 2012 betreffend die Bank H. _____ AG) eine abweichende Rechtsauffassung zur Frage der Solidarität vertreten haben soll, ist für die Beurteilung der Anspruchskonkurrenz im vorliegenden Fall unerheblich. Entscheidend ist, dass die Klägerin bei der Beurteilung, ob zwischen dem vorliegend eingeklagten Anspruch und einem weiteren - bereits rechtskräftig beurteilten - Schadenersatzanspruch Solidarität besteht, nicht damit zu hören ist, Letzterer habe gar nicht bestanden. Ihr Argument, eine Anspruchskonkurrenz falle bereits deshalb ausser Betracht, weil sie gegenüber D. _____ (mangels Schadens) über gar keinen Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung verfügt habe, stösst daher ebenso ins Leere wie ihr Hinweis auf das bundesgerichtliche Urteil 4A_258/2012 vom 8. April 2013 (E. 8.2 Abs. 1). Abgesehen davon war das Bundesgericht an der angeführten Stelle - entgegen dem, was die Klägerin anzunehmen scheint - auf die Frage der Anspruchskonkurrenz mangels entsprechender Vorbringen in der Beschwerde nicht eingegangen. Vorliegend ist demnach im Hinblick auf die Beurteilung der Tilgungswirkung der Vergleichszahlung über EUR 106 Mio. davon auszugehen, dass der Klägerin neben dem vertraglichen Primäranspruch gegenüber der Beklagten auf Erfüllung des Kontovertrags ein Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung gegenüber D. _____ zustand. Der Einwand der Klägerin verfängt nicht, die vorinstanzliche Auffassung zur Anspruchskonkurrenz zwischen Schadenersatzansprüchen und anderen vertraglichen Ansprüchen widerspreche dem ausdrücklichen Wortlaut von Art. 51 Abs. 1 OR, der ausschliesslich von demselben "Schaden" spreche und damit die Anwendbarkeit der solidarischen Haftung bei Vorliegen eines Erfüllungsanspruchs nicht zulasse. Die Vorinstanz hat die Bestimmung zu Recht nicht direkt angewendet, sondern hat unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Konkurrenz zwischen Schadenersatzansprüchen und vertraglichen Erfüllungsansprüchen (BGE 126 III 521 E. 2; 119 II 127 E. 4) überzeugend dargelegt, dass sich im konkreten Fall eine analoge Anwendung von Art. 51 OR rechtfertigt. Dabei ist sie zutreffend davon ausgegangen, dass der vorliegend eingeklagte Anspruch auf Erfüllung des Kontovertrags und der (rechtskräftig zugesprochene) Schadenersatzanspruch gegenüber der Haftpflichtigen D. _____ mit der in der Rechtsprechung bejahten Anspruchskonkurrenz zwischen der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers und der Schadenersatzpflicht eines Dritten

vergleichbar ist, der dem Arbeitnehmer gegenüber haftet (BGE 126 III 521 E. 2). In der Lehre wird der Erfüllungsanspruch des Bankkunden gegenüber der Bank und der Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten, der rechtswidrig Beträge abgehoben hat, denn auch ausdrücklich als Beispiel eines Verhältnisses aufgeführt, das eine Analogie zu Art. 51 OR rechtfertigt (ALFRED KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2017, § 75 Rz. 205 S. 1356). Da im konkreten Fall der mit dem vertraglichen Erfüllungsanspruch gegen die Bank konkurrierende Schadenersatzanspruch gegen D._____ mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 rechtskräftig zugesprochen wurde, ist hier auch nicht von Belang, dass in vergleichbaren Konstellationen der Bankkunde bei unrechtmässigen Abverfügungen Dritter gegenüber der Bank weiterhin über einen vertraglichen Anspruch auf Auszahlung des Kontoguthabens verfügt und daher grundsätzlich nicht geschädigt ist. Entgegen dem, was die Klägerin anzunehmen scheint, ist auch nicht erheblich, dass in der im angefochtenen Entscheid erwähnten Rechtsprechung und Lehre insbesondere der Rückgriff (Art. 50 Abs. 2 bzw. Art. 51 Abs. 2 OR) angesprochen wird, setzt dieser doch logischerweise Anspruchskonkurrenz voraus (ROLAND BREHM, Berner Kommentar, Obligationenrecht, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41-61 OR , 4. Aufl. 2013, N. 6 zu Art. 51 OR). Der Vorinstanz ist keine Verletzung bundesrechtlicher Bestimmungen vorzuwerfen, wenn sie in analoger Anwendung von Art. 51 Abs. 1 OR davon ausging, es bestehe (unechte) Solidarität zwischen dem vertraglichen Erfüllungsanspruch der Klägerin auf Auszahlung des Kontoguthabens und dem - rechtskräftig zugesprochenen - Anspruch auf Schadenersatz gegenüber D._____. Sie ist daher zutreffend davon ausgegangen, dass die (teilweise) Erfüllung der Schadenersatzpflicht D._____s gegenüber der Klägerin durch Zahlung von rund EUR 106 Mio. nach Art. 143 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 147 Abs. 1 OR auch zur (teilweisen) Tilgung des Erfüllungsanspruchs der Klägerin gegenüber der Beklagten führte. Ob mit der Vorinstanz eine Anrechenbarkeit der Zahlung D._____s auf die hier eingeklagten Ansprüche auch aufgrund des haftpflichtrechtlichen Bereicherungs- bzw. Überentschädigungsverbots oder gestützt auf das Rechtsmissbrauchsverbot bzw. eine (durch Lückenfüllung ermittelte) Vereinbarung im Kontovertrag zu bejahen wäre, was von der Klägerin bestritten wird, kann bei diesem Ergebnis offenbleiben.

E. 5

Die Klägerin bringt vor, selbst bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage für eine Anrechnung der Zahlung D._____s über EUR 106 Mio. wäre ihr Zinsanspruch gegenüber der Beklagten nicht vollständig getilgt worden. Der Vorinstanz sei eine Verletzung von Art. 85 Abs. 1 und Art. 147 OR vorzuwerfen. Sie beruft sich jedoch auch in diesem Zusammenhang auf Kostenerstattungsansprüche aus verschiedenen Verfahren in der Schweiz und in Deutschland im Betrag von angeblich EUR 21.5 Mio., auf welche die Zahlung D._____s zunächst anzurechnen sei. Die entsprechenden Vorbringen haben sich - wie gezeigt - als unzutreffend erwiesen (dazu oben E. 3). Inwiefern die weitere Erwägung im angefochtenen Entscheid, dass die Zahlung der rund EUR 106 Mio. im Verhältnis zwischen D._____ und der Klägerin nach Art. 85 Abs. 1 OR zunächst auf die Zinsen aus dem Forderungskomplex "B._____/ F._____" anzurechnen sei, die im Zeitpunkt der Zahlung rund EUR 91 Mio. betragen, unzutreffend sein soll, zeigt die Klägerin nicht auf. Ebenso wenig vermag sie mit ihren Ausführungen darzulegen, inwiefern die vorinstanzliche Feststellung, wonach feststehe, dass das gesamte hier eingeklagte Zinsinteresse bis zum Zeitpunkt der Zahlung (9. Januar 2009) befriedigt worden sei, gegen Bundesrecht verstossen soll. Dies gilt auch für ihre als "Kontrollrechnung" bezeichneten

Ausführungen, in denen die Klägerin dem Bundesgericht in appellatorischer Weise ihre Sicht der Dinge hinsichtlich der massgebenden Geldbeträge und anwendbaren Wechselkurse unterbreitet und dabei ihren Berechnungen trotz der fraglichen Tilgung infolge Zahlung vom 9. Januar 2009 ohne erkenntlichen Grund den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im vorinstanzlichen Verfahren vom 30. Oktober 2019 zugrunde legt. Auch damit vermag sie keine Verletzung der ins Feld geführten Bestimmungen aufzuzeigen.

E. 6

Die Beschwerde der Klägerin ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
Beschwerde der Beklagten (4A_31/2020)

E. 7

Die Beklagte rügt, der angefochtene Entscheid verletze Bundesrecht, indem die Vorinstanz bei der konkreten Anrechnung der Vergleichszahlung D. _____s über EUR 106 Mio. der Regel von Art. 114 Abs. 2 OR die Anwendung versagt habe mit der Begründung, diese sei durch Art. 85 Abs. 1 OR ausgeschlossen.

E. 7.1

Die Vorinstanz liess im Zusammenhang mit der Reihenfolge der Anrechnung der Zahlung D. _____s innerhalb des Forderungskomplexes "B. _____/F. _____" den Einwand der Beklagten nicht gelten, es ergebe sich aufgrund der "vorbehaltlosen Annahme der Vergleichszahlung" durch die Klägerin von Gesetzes wegen (Art. 114 Abs. 2 i.V.m. Art. 85 Abs. 1 OR), dass sie gegenüber D. _____ die Zinsen erlassen habe. Art. 114 Abs. 2 OR setze gerade voraus, dass die Gläubigerin eine Teilzahlung, die in Abweichung von Art. 85 Abs. 1 OR (d.h. grundsätzlich gestützt auf eine Vereinbarung mit der Schuldnerin) auf das Kapital geleistet wurde, widerspruchlos entgegennehme. Dann, und nur dann stelle sich die Frage, ob die Vermutung von Art. 114 Abs. 2 OR greife, die Gläubigerin habe durch ihr Schweigen auf die bereits erlaufenen Zinsen verzichtet. Eine solche von Art. 85 Abs. 1 OR abweichende Vereinbarung, wonach die Zahlung vorab auf das Kapital und nicht auf die Zinsen anzurechnen sei, sei hier aber gerade nicht dargetan worden. Umgekehrt könne der Bestimmung von Art. 114 Abs. 2 OR aber nichts darüber entnommen werden, ob eine Teilzahlung auf das Kapital oder die Zinsen anzurechnen sei, da sich diese Vorschrift der Anrechnungsfrage gedanklich erst nachgelagert anschliesse. Da sich dem Vergleich vom 9. Januar 2009 keine Vereinbarung entnehmen lasse, ob die Anrechnung der Vergleichszahlung vorab auf das Kapital oder auf die Zinsen erfolgen solle, komme die dispositiven Regelung von Art. 85 Abs. 1 OR zur Anwendung, wonach eine Anrechnung auf die Zinsforderung vorgehe.

E. 7.2

Der Beklagten kann nicht gefolgt werden, wenn sie vor Bundesgericht geltend macht, D. _____ habe mit der Vergleichszahlung von EUR 106 Mio. die gesamte gegen sie bestehende Kapitalforderung im Betrag von EUR 101 Mio. bezahlt, weshalb nach Art. 114 Abs. 2 OR die damit verbundene Zinsforderung der Klägerin untergegangen sei. Sie führt zwar grundsätzlich zutreffend aus, die vorbehaltlose Annahme der Kapitalzahlung und der damit verbundene Verzicht auf bereits erlaufene Zinsen nach dieser Bestimmung diene gerade als Beispielfall einer Abweichung von der dispositiven Regel gemäss Art. 85 Abs. 1 OR (BGE 133 III 598 E. 4.2.1 S. 604 f.). Nach der zitierten Rechtsprechung setzt Art. 114 Abs. 2 OR jedoch die vorbehaltlose Annahme des Kapitals voraus, was auch die Beklagte

in ihrer Beschwerdeschrift anerkennt (BGE 133 III 598 E. 4.2.1 S. 605; vgl. etwa auch BALZ GROSS, in: Heinrich Honsell [Hrsg.], Kurzkommentar Obligationenrecht, Art. 1-519, 2. Aufl. 2014, N. 4 zu Art. 85 OR ; ROLF H. WEBER, Berner Kommentar, Band VI, 1. Abteilung, 4. Teilband, Die Erfüllung der Obligation, 2. Aufl. 2005, N. 16 zu Art. 85 OR ; MARIUS SCHRANER, Zürcher Kommentar, Teilband V 1e, Die Erfüllung der Obligation, 3. Aufl. 2000, N. 11 zu Art. 85 OR). Eine derartige vorbehaltlose Annahme des Kapitals, welche die Anwendung der Anrechnungsregelung nach Art. 85 OR ausschliessen könnte, liegt im zu beurteilenden Fall aber gerade nicht vor. Im Gegenteil haben die Klägerin und D. _____ in Ziffer 3 des Vergleichs vom 9. Januar 2009 ausdrücklich eine Anrechnung der Zahlung auf die Forderung der Klägerin gegen D. _____ gemäss Betreuung Nr. www (Zahlungsbefehl vom 7. Oktober 1992) vereinbart, die neben der Kapitalforderung von insgesamt Fr. 171'155'713.20 auch Verzugszinsen auf diesem Betrag seit dem 1. Juli 1992 und kapitalisierte Verzugszinsen von Fr. 18'317'774.10 (für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis am 30. Juni 1992) beinhaltete. Von einer vorbehaltlosen Annahme des Kapitals kann entgegen der Ansicht der Beklagten keine Rede sein. Die Anwendung von Art. 114 Abs. 2 OR , geschweige denn - eine Quittung liegt nicht vor - Art. 89 Abs. 2 OR , die zum Untergang der Zinsforderung führen könnte, fällt bereits aus diesem Grund ausser Betracht. Die Beklagte vermag mit ihren Ausführungen nicht aufzuzeigen, dass der angefochtene Entscheid im Ergebnis gegen Bundesrecht verstösst. Auf die weitere Erwägung im angefochtenen Entscheid, wonach die Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009 auch keinen (teilweisen) materiellen Schulderrass der Klägerin gegenüber D. _____ bewirkt habe, geht die Beklagte nicht ein. Soweit sie sich in diesem Zusammenhang nunmehr auf den Standpunkt stellt, die Vorinstanz missachte die verbindliche Vorgabe des Bundesgerichts im Urteil 4A_302/2018 vom 17. Januar 2019 E. 4.2, wonach "mit der Vergleichszahlung [...] Schadenersatzansprüche der BvS gegenüber D. _____ [...] erfüllt wurden", kann ihr nicht gefolgt werden. Entgegen dem, was die Klägerin anzunehmen scheint, äussert sich das Bundesgericht an der ins Feld geführten Stelle nicht zur Frage eines materiellen Schulderrasses gegenüber D. _____ und hält zudem ausdrücklich fest, dass die erfolgte Zahlung lediglich eine teilweise Tilgung der Schadenersatzpflicht D. _____s bewirken sollte. Etwas Abweichendes lässt sich im Übrigen auch der in der Beschwerde angeführten Erwägung im angefochtenen Entscheid nicht entnehmen (" Soweit D. _____ [...] geleistet hat [Kapital und/oder Zinsen], hat dies Tilgung des Erfüllungsanspruchs [...] zur Folge [Hervorhebung hinzugefügt]").

E. 8

Die Beklagte rügt im Zusammenhang mit der Frage einer verhältnismässigen Anrechnung des Restbetrags der Vergleichszahlung D. _____s auf die Kapitalforderungen der Klägerin (Art. 87 Abs. 2 OR) eine Verletzung von Art. 8 ZGB sowie Art. 55 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 ZPO .

E. 8.1

Wie aufgezeigt, ging die Vorinstanz davon aus, dass die Zahlung der rund EUR 106 Mio. im Verhältnis zwischen D. _____ und der Klägerin zunächst auf die Zinsen anzurechnen sei, die im Zeitpunkt der Zahlung rund EUR 91 Mio. betragen. Diese seien mit der Vergleichszahlung vollständig getilgt worden. Der Restbetrag von rund EUR 15 Mio. sei in nächster Linie auf die Kapitalforderungen der Klägerin gegenüber D. _____ aus dem Gesamtkomplex "B. _____/F. _____" anzurechnen. Auch wenn diese Kapitalforderungen im Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 in ein und

derselben Dispositivziffer zusammengefasst worden seien, wiesen sie dogmatisch dennoch je eine selbständige Existenz auf. Mangels Erklärung D. _____s oder der Klägerin gemäss Art. 86 OR, und weil beide Forderungen fällig und gleichzeitig in Betreuung gesetzt worden seien, habe eine verhältnismässige Anrechnung des Restbetrags zu erfolgen (Art. 87 Abs. 2 OR). Weder die Klägerin noch die Beklagte hätten indessen die jeweilige Höhe der beteiligten Kapitalforderungen (rechtzeitig) beziffert oder sonstige Ausführungen zu ihrem ziffernmässigen Verhältnis gemacht. Ebenso habe es an konkreten Behauptungen dazu gefehlt, welcher Anteil des von der Zahlung verbleibenden Restbetrags von rund EUR 15 Mio. auf die Kapitalforderung der Klägerin gegenüber D. _____ aus Abverfügungen bei der Beklagten (und nicht bei der Bank F. _____ AG) entfallen sein solle. Dasselbe gelte für die Behauptung dazu, welcher Anteil jeweils den hier relevanten Zeitraum betroffen haben solle. Den Parteien habe bewusst sein müssen, dass sich die Beklagte nicht Zahlungen anrechnen lassen könne, die auf Abverfügungen entfielen, die D. _____ bei einer anderen Bank oder in einem hier nicht relevanten Zeitraum getätigt habe. Folglich lasse sich auf Grundlage des prozessual korrekt eingebrachten Tatsachenfundaments nicht ermitteln, wieviel vom verbleibenden Restbetrag der Zahlung D. _____s von rund EUR 15 Mio. auf das hier eingeklagte Leistungsinteresse (Kapitalforderung der Klägerin wegen rechtswidriger Bezüge bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten seit dem 1. Juni bzw. dem 11. Juni 1990) entfallen sei. Es verblieben damit exakt zwei Möglichkeiten, nämlich entweder alles auf das hier streitgegenständliche Kapitalinteresse anzurechnen oder überhaupt nichts; auf irgendeinen dazwischen liegenden Betrag zu erkennen, würde einer reinen Spekulation gleichkommen. Im Rahmen der hier geltenden Verhandlungsmaxime (Art. 55 Abs. 1 ZPO) könne es nicht am erkennenden Gericht sein, einen solchen Betrag zu schätzen oder aus den Beilagen zu ermitteln. Entscheidend sei damit, wer die Behauptungs- und Beweislast für Tatsachen trage, die darauf schliessen liessen, dass und in welchem Umfang die (Rest-) Zahlung D. _____s auf das Kapitalinteresse der Klägerin wegen rechtswidriger Bezüge D. _____s bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten im hier relevanten Zeitraum anzurechnen sei. Der von der Klägerin gegenüber der Beklagten eingeklagte Erfüllungsanspruch (Kapital und Zinsen) sei im Grundsatz ausgewiesen. Hiergegen wende die Beklagte ein, es sei dieser Anspruch (ganz oder wenigstens teilweise) durch Erfüllung bzw. durch Befriedigung des Leistungsinteresses durch eine Drittperson - insbesondere aufgrund von Art. 147 Abs. 1 OR - untergegangen. Bei Tatsachen, die diese Einwendung begründeten, handle es sich um rechtsaufhebende Tatsachen, die von der Beklagten nach Art. 8 ZGB zu behaupten und zu beweisen seien. Demzufolge sei es an ihr gewesen, den Umfang der behaupteten Tilgung zu beziffern und die dafür erforderlichen Tatsachen zu behaupten und gegebenenfalls zu beweisen. Darüber, wieviel von der verbleibenden Restzahlung aber auf die Kapitalforderung der Klägerin gegenüber D. _____ im Zusammenhang mit rechtswidrigen Bezügen bei der Bank B. _____ AG im hier relevanten Zeitraum entfallen sein soll, habe die Beklagte keine (rechtzeitigen) konkreten und bezifferten Behauptungen aufgestellt. Demzufolge könne von den verbleibenden rund EUR 15 Mio. überhaupt nichts auf das hier eingeklagte Kapitalinteresse der Klägerin angerechnet werden

E. 8.2

Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, die relevanten Tatsachen für die proportionale Anrechenbarkeit der Vergleichszahlung D. _____s auf die fragliche Kapitalforderung seien entgegen dem angefochtenen Entscheid von Anfang an unbestritten, von der Klägerin zugestanden und somit nicht beweisbedürftig gewesen. Entgegen ihrer Ansicht trifft jedoch

nicht zu, dass die Klägerin die Anrechnung der gesamten Vergleichszahlung von rund EUR 106 Mio. zugunsten der Beklagten anerkannt hätte. Im Gegenteil stellte sich die Klägerin stets auf den Standpunkt, die Zahlung D. _____s sei überhaupt nicht auf ihren Erfüllungsanspruch gegen die Beklagte, sondern einzig auf ihren Anspruch gegen D. _____ anzurechnen. Die Beklagte setzt sich mit ihren überwiegend appellatorischen Ausführungen nicht nur in unzulässiger Weise über die vorinstanzlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid zum massgebenden Prozesssachverhalt hinweg, sondern verkennt insbesondere, dass sich die in der Beschwerde zitierten Vorbringen der Klägerin auf das Verhältnis zwischen der Klägerin und D. _____ bezogen. Wie aus den Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid ausdrücklich hervorgeht, hatte die Klägerin zudem bereits in ihrer Klageschrift geltend gemacht, dass die Zahlung von EUR 106 Mio. auf jene ihrer Forderungen gegenüber D. _____ anzurechnen sei, die ihr das Bezirksgericht Zürich mit Urteil vom 25. Juni 2008 "aufgrund unautorisierter Abverfügungen zugesprochen habe, die D. _____ zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 30. Juni 1992 von Konten der E. _____-Handelsgesellschaft mbH bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten und bei der heutigen Bank F. _____ AG vorgenommen habe [Hervorhebung hinzugefügt]". Damit wurde klar festgehalten, dass die Anrechnung der erhaltenen Zahlung auch die Forderung aus ungerechtfertigten Bezügen bei der Bank F. _____ AG betraf. Dass es sich dabei dogmatisch um (mindestens) eine selbständige Forderung handelte und sich die Beklagte nicht Zahlungen anrechnen lassen konnte, die auf Abverfügungen bei einer anderen Bank entfielen, ergab sich aus der Rechtsanwendung der Vorinstanz, die nach Art. 57 ZPO von Amtes wegen zu erfolgen hatte. Die Beklagte vermag ausserdem auch aus der ins Feld geführten Erwägung im ersten Urteil der Vorinstanz vom 18. April 2018 nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, zumal dieses vom Bundesgericht mit Urteil 4A_302/2018 vom 17. Januar 2019 aufgehoben wurde. Da es die Beklagte war, die sich auf den rechtsaufhebenden Einwand berief, die erfolgte Zahlung D. _____s an die Klägerin habe nach Art. 147 Abs. 1 OR auch zur Tilgung der klägerischen Forderung gegenüber ihr geführt, war es nach Art. 8 ZGB an ihr, die entsprechenden tatsächlichen Voraussetzungen für diesen Forderungsuntergang auch in betragsmässiger Hinsicht darzutun. Eine Verletzung von Art. 8 ZGB sowie Art. 55 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 ZPO liegt entgegen der in der Beschwerde geäusserten Ansicht nicht vor.

E. 9

Eventualiter wirft die Beklagte der Vorinstanz im Hinblick auf eine allfällige verhältnismässige Anrechnung der Zahlung D. _____s auf die Kapitalforderungen der Klägerin im Zusammenhang mit Abverfügungen bei der Bank B. _____ AG einerseits und der Bank F. _____ AG andererseits Aktenwidrigkeit bzw. offensichtliche Unrichtigkeit sowie überspitzten Formalismus vor.

E. 9.1

Willkür (Art. 9 BV) liegt nach der Rechtsprechung nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder gar vorzuziehen wäre, sondern nur, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, in klarem Widerspruch zur tatsächlichen Situation steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 144 II 281 E. 3.6.2 S. 287; 141 III 564 E. 4.1; 140 III 16 E. 2.1 S. 18; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht hebt einen Entscheid zudem nur auf, wenn er nicht bloss in der Begründung, sondern auch im

Ergebnis willkürlich ist (BGE 141 III 564 E. 4.1; 140 III 16 E. 2.1, 167 E. 2.1; 139 III 334 E. 3.2.5 S. 339; je mit Hinweisen). Aktenwidrigkeit liegt vor, wenn sich das Gericht infolge Versehens mit den Akten in Widerspruch gesetzt hat, sei es, dass es Aktenstellen übersehen oder ihnen einen anderen als den wirklichen Inhalt beigemessen hat, sei es, dass es irrig davon ausgegangen ist, eine Tatsache sei aktenmässig belegt, während die Akten in Wirklichkeit darüber keinen Aufschluss geben (vgl. BGE 131 I 45 E. 3.6 S. 49 f. mit Hinweisen). Überspitzter Formalismus als besondere Form der Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 BV) liegt vor, wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt und den Rechtssuchenden den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt (BGE 142 V 152 E. 4.2 S. 158 ; 135 I 6 E. 2.1 S. 9 mit Hinweisen). Prozessuale Formen sind unerlässlich, um die ordnungsgemässe Abwicklung des Verfahrens und die Durchsetzung des materiellen Rechts zu gewährleisten. Nicht jede prozessuale Formstrenge stellt daher überspitzten Formalismus dar, sondern nur jene, die durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verhindert (BGE 142 V 152 E. 4.2 S. 158; 134 II 244 E. 2.4.2 S. 248 ; 125 I 166 E. 3a S. 170).

E. 9.2

Die Beklagte zeigt weder Willkür noch Aktenwidrigkeit auf, indem sie auf verschiedene Stellen in den Rechtsschriften der Gegenpartei verweist, diesen einzelne Geldbeträge entnimmt und in der Folge eigene Berechnungen anstellt, um zu schliessen, das Ergebnis dieser Berechnungen (konkret EUR 73'715'025.29) entspreche dem auf ihre Kapitalschuld anzurechnenden Betrag für Abverfügungen D. _____s bei der Bank B. _____ AG (unter Aussonderung der Bezüge D. _____s bei der Bank F. _____ AG). Es wäre an der Beklagten gewesen, im kantonalen Verfahren entsprechende Behauptungen aufzustellen, aus denen sie zu ihren Gunsten einen Untergang der klägerischen Forderung ableiten will. Abgesehen davon setzt sich die Beklagte gar nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid zur Frage der verhältnismässigen Anrechnung (vgl. Art. 87 Abs. 2 OR) auseinander, nach denen von der zunächst auf die Zinsschulden aus dem Gesamtkomplex "B. _____/F. _____" für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 9. Januar 2009 (Zeitpunkt der Zahlung) von insgesamt EUR 91'294'178.88 anzurechnenden Vergleichszahlung von EUR 106'219'899.78 ein Restbetrag von EUR 14'925'720.90 übrigblieb, der auf das Kapital aus dem genannten Forderungskomplex anzurechnen war. Stattdessen behandelt sie Kapital- und Zinsforderungen einmal mehr als Einheit und setzt sich damit in Widerspruch zur gesetzlichen Regelung von Art. 85 Abs. 1 OR .

E. 9.3

Die Beklagte vermag auch nicht aufzuzeigen, dass die Vorinstanz mit ihrer Erwägung hinsichtlich der Parteivorbringen zur Höhe der beiden Kapitalforderungen (Abverfügungen bei der Bank B. _____ AG einerseits und bei der Bank F. _____ AG andererseits) im Hinblick auf eine verhältnismässige Anrechnung des Restbetrags von EUR 15 Mio. nach Art. 87 Abs. 2 OR in überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV) verfallen wäre. Die Vorinstanz erwog, es fehle an (rechtzeitigen) konkreten Behauptungen der Parteien dazu, welcher Anteil des Restbetrags von EUR 15 Mio. auf die Kapitalforderung der Klägerin gegenüber D. _____ aus Abverfügungen bei der Beklagten (und nicht bei der Bank

F. _____ AG) entfallen sein soll; dasselbe gelte für Behauptungen dazu, welcher Anteil jeweils den hier relevanten Zeitraum betroffen haben soll. Sie liess den Einwand der Beklagten nicht gelten, wonach bereits aus einer Fussnote der Klageschrift hervorgegangen sein soll, dass die Abverfügungen bei der Bank F. _____ AG insgesamt USD 125'000.--, DM 15'800.-- und Fr. 1.15 Mio. ausgemacht hätten. Aus der ins Feld geführten Behauptung in Fussnote 14 der Klageschrift ("Ein geringfügiger Betrag betraf auch das Bankhaus F. _____ [Beilage 24 S. 49]") gehe eine entsprechende Bezifferung nicht hervor. Es werde dort zwar - im Sinne einer blossen Beweisofferte - auf eine Klagebeilage verwiesen, aus der die nunmehr (verspätet) geltend gemachten (gerundeten) Beträge tatsächlich hervorgingen. Dies könne aber nicht massgebend sein, weil Tatsachenbehauptungen grundsätzlich nur in den Rechtsschriften selbst vorgetragen werden könnten; es könne nämlich nicht Sache des Gerichts sein, die rechtserheblichen Behauptungen aus den Beilagen zusammenzusuchen. Diese Ausführungen der Vorinstanz sind nicht zu beanstanden. Nach Art. 221 Abs. 1 lit. d und e ZPO sind Tatsachenbehauptungen mit den entsprechenden Beweisanträgen in den Rechtsschriften selbst vorzubringen. Ein Verweis auf Beilagen zur Ergänzung der Sachbehauptungen ist nur ganz ausnahmsweise zulässig und setzt namentlich voraus, dass die Tatsachen in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen in der Rechtsschrift selbst behauptet werden (Urteile 4A_280/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 4.1; 4A_398/2018 vom 25. Februar 2019 E. 10.4.1). Diesen Vorgaben genügt der blosser Hinweis in einer Fussnote der Klageschrift der Gegenpartei, dass ein "geringfügiger Betrag" auch das Bankhaus F. _____ AG betroffen habe, verbunden mit dem Verweis auf eine Klagebeilage im Hinblick auf eine verhältnismässige Anrechnung des Restbetrags nach Art. 87 Abs. 2 OR, nicht. Von überspitztem Formalismus kann entgegen der Ansicht der Beklagten keine Rede sein.

E. 10

Verrechnungsforderungen der Beklagten gegenüber der Klägerin - aus echter und unechter Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR) sowie aus Eingriffs- und Leistungskondiktion (Art. 62 ff. OR) - verneinte die Vorinstanz unter anderem mit der Eventualbegründung, es fehle auch hier an einer (rechtzeitigen) konkreten und bezifferten Behauptung dazu, wieviel von den rund EUR 106 Mio., die D. _____ der Klägerin bezahlte, tatsächlich aufgrund von Abverfügungen geleistet worden sein soll, die D. _____ von Konten der E. _____-Handelsgesellschaft mbH bei der Bank B. _____ AG (der Rechtsvorgängerin der Beklagten) und nicht bei der heutigen Bank F. _____ AG getätigt habe. Stehe nicht fest, wieviel von den rund EUR 106 Mio. für Abverfügungen bei der Bank B. _____ AG geleistet wurden, so könne die Beklagte auch gestützt auf das Bereicherungsrecht und die Geschäftsführung ohne Auftrag überhaupt nichts geltend machen - bzw. jedenfalls nicht mehr, als ihr aufgrund der bejahten Konkurrenz zwischen ihrer Schuld und jener D. _____s ohnehin angerechnet werde -, weil sie diesbezüglich auch hier die Behauptungs- und Beweislast trage. Ohne Bezifferung des Umfangs, in dem die Vergleichszahlung Abverfügungen bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten zugerechnet werden könne, müssten Ansprüche der Beklagten auch hier vollumfänglich scheitern. Soweit nämlich die Zahlung wegen Abverfügungen geleistet worden sei, die bei der Bank F. _____ AG getätigt worden seien, fehle es der Beklagten von vornherein an der Aktivlegitimation. Soweit sich ihre Vorbringen zur unzureichenden Substanziierung nicht ohnehin bereits als unbehelflich erwiesen haben (siehe vorn E. 9), setzt sich die Beklagte mit dieser selbständigen Begründung nicht mehr auseinander. Ihre Ausführungen in der Beschwerde richten sich vielmehr einzig gegen die vorinstanzliche

Hauptbegründung, wonach es an den übrigen Anspruchsvoraussetzungen der verrechnungsweise geltend gemachten Gegenforderungen fehle. Entsprechend ist darauf nicht einzutreten (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 143 IV 40 E. 3.4 S. 44).

E. 11

Die Beschwerden sind abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Klägerin im Umfang von Fr. 115'000.-- (Verfahren 4A_29/2020) und die Beklagte im Umfang von Fr. 200'000.-- (Verfahren 4A_31/2020) kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die der Beklagten (Fr. 135'000.--) und der Klägerin (Fr. 220'000.--) zustehenden Parteientschädigungen heben sich teilweise gegenseitig auf, weshalb der Klägerin die Differenz von Fr. 85'000.-- als Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.